

Antrag
der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Aufhebung des Kaffeesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Deutschen Zolltarif vom 2. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 5), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

1. ab 1. Juli 1962

für die unter die Nr. 09.01-A-1 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse

2,40 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

für die unter die Nr. 09.01-A-2 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse

3,20 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht;

2. ab 1. Januar 1963

für die unter die Nr. 09.01-A-1 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse

1,20 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

für die unter die Nr. 09.01-A-2 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse

1,60 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht.“

Artikel 2

Mit Ablauf des 31. Dezember 1963 wird das Kaffeesteuergesetz aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bonn, den 7. Dezember 1961

Ollenhauer und Fraktion